

BGer 9C 233/2018 vom 11. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_233_2018

FR: TF 9C 233/2018 du 11 avril 2019

IT: TF 9C 233/2018 del 11 aprile 2019

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Frühinvalidität) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG [SR 830.1] in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 erster Satz IVG). Gestützt auf den zweiten Satz von Art. 28a Abs. 1 IVG hat der Bundesrat ergänzende Bestimmungen über das für die Invaliditätsbemessung massgebende Erwerbseinkommen erlassen. Nach Art. 26 Abs. 1 IVV (SR 831.201) entspricht bei Versicherten, die wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten, das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnten, den in dieser Bestimmung genannten, nach dem Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss vom Bundesamt für Statistik herausgegebener Schweizerischer Lohnstrukturerhebung (LSE). Abs. 2 dieser Verordnungsbestimmung schreibt vor, dass bei Versicherten, die wegen der Invalidität eine begonnene berufliche Ausbildung nicht abschliessen konnten, das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnten, dem durchschnittlichen Einkommen eines Erwerbstätigen im Beruf entspricht, für den die Ausbildung aufgenommen wurde.

E. 1.2

Geburts- und Frühinvalide im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV sind Versicherte, die seit ihrer Geburt oder Kindheit an einem Gesundheitsschaden leiden und deshalb keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten. Darunter fallen all jene Personen, die wegen ihrer Invalidität überhaupt keine Berufsausbildung absolvieren können. Ebenso dazu gehören indes Versicherte, die zwar eine Berufsausbildung abschliessen, zu deren Beginn jedoch bereits invalid waren und die absolvierte Ausbildung wegen ihrer Invalidität auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht in gleicher Weise "ummünzen" können wie nichtbehinderte Personen mit derselben (ordentlichen) Ausbildung. Steht dagegen fest, dass nicht invaliditätsbedingte Gründe, sondern z.B. solche familiärer oder wirtschaftlicher Art den Erwerb genügender beruflicher Kenntnisse verunmöglichten, liegt keine Geburts- oder Frühinvalidität vor (ZAK 1974 S. 548, I 320/73 E. 2a; 1973 S. 579, I 306/02; Urteile 8C_335/2017 vom 6. Oktober 2017 E. 6.1, 9C_611/2014 vom 19. Februar 2015 E. 4.3 und 9C_820/2012 vom 1. Mai 2013 E. 3.2.2; Rz. 3035 f. des vom BSV herausgegebenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSHI], gültig ab 1. Januar 2015).

E. 2

Letztinstanzlich kann unter sämtlichen Verfahrensbeteiligten zu Recht als unbestritten gelten, dass der Beschwerdegegner wegen der Restsymptome seiner Aufmerksamkeitsstörung (ADHS) mit unreifen Persönlichkeitsanteilen (ICD-10 F90.0) seit Lehrabschluss im Sommer 2015 bis zum Zeitpunkt der ablehnenden Rentenverfügung vom 3. Februar 2017 sowohl im erlernten Beruf als Montage-Elektriker als auch in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit eine 20%ige Leistungsbeeinträchtigung erlitt (erwähntes Gutachten von Dr. D. _____) und eine Erwerbseinbusse in mindestens gleicher Höhe hinnehmen musste. Streitig ist hingegen die Frage, welche hypothetischen Vergleichseinkommen im Rahmen der Invaliditätsbemessung heranzuziehen sind. Vorinstanz und Versicherter stellen sich auf den Standpunkt, das Valideneinkommen sei nach Art. 26 Abs. 1 IVV zu ermitteln (Prozentsatz des Medianwertes gemäss LSE), während die beschwerdeführende IV-Stelle sich auf Art. 26 Abs. 2 IVV beruft (Durchschnittseinkommen von Elektroinstallateuren) und das BSV den Invaliditätsgrad allein nach Art. 16 ATSG bestimmen will (Prozentvergleich im erlernten Beruf des Montage-Elektrikers). Was das Invalideneinkommen anbelangt, halten kantonales Gericht und Beschwerdegegner - anders als die übrigen Verfahrensbeteiligten - einen Abzug vom Tabellenlohn für gerechtfertigt.

E. 3.1

Die Anwendung von Art. 26 Abs. 2 IVV scheidet beim seit seiner Kindheit gesundheitlich beeinträchtigten Beschwerdegegner von vornherein aus, hat doch diese Bestimmung jene Fälle im Auge, in denen eine Invalidität erst nach Beginn der beruflichen Ausbildung (oder unmittelbar vor der Umsetzung feststehender Ausbildungspläne) dazwischen tritt (Urteil 9C_163/2017 vom 2. Mai 2017 E. 4.1; Rz. 3039 KSHI). Hingegen ist - in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Entscheid - nach der in E. 1.2 hievordargelegten Gerichts- und Verwaltungspraxis Art. 26 Abs. 1 IVV heranzuziehen, weil der schon früh an einem Gesundheitsschaden leidende Versicherte die Berufslehre zum Montage-Elektriker zwar abschliessen, die damit erworbenen (an sich zweifellos zureichenden) Fachkenntnisse aber wegen der ADHS wirtschaftlich nicht gleichermassen verwerten konnte wie seine Berufskollegen (vorstehende E. 2). Für eine Abkehr von dieser ständigen Praxis besteht entgegen der Auffassung des BSV kein Anlass. Wenn das Bundesamt vorbringt, eine versicherte Person mit anerkanntem Berufsabschluss (z.B. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eidgenössisches Berufsattest) könne - unabhängig von dessen tatsächlicher ökonomischen Verwertbarkeit - nie in den Genuss von Art. 26 Abs. 1 IVV gelangen, lässt es ausser Acht, dass die Invalidenversicherung die Erwerbsunfähigkeit und nicht die Berufsunfähigkeit versichert. Das BSV widerspricht zudem seiner eigenen aktuellen Weisung (Rz. 3035 KSHI) sowie seiner bereits im Verfahren I 320/73 vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht (Urteil vom 8. April 1974) vertretenen Haltung, wonach es für die Versicherten nicht ausschlaggebend sei, ob sie sich berufliche Kenntnisse aneigneten, sondern ob sie diese auch wirtschaftlich verwerten könnten. Zutreffend verwies das Bundesamt damals auf die Gefahr, dass Versicherte in Fällen wie dem vorliegenden gegenüber denjenigen Personen benachteiligt würden, die überhaupt auf berufliche Kenntnisse verzichten müssten. Denn bei diesen käme der in vielen Fällen günstigere Einkommensvergleich nach Art. 26 Abs. 1 IVV stets zur Anwendung (ZAK 1974 S. 548, I 320/73 E. 2a in fine). Das kantonale Gericht hat den Beschwerdegegner somit zu Recht als Frühinvaliden im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV betrachtet und als Valideneinkommen den

nach dem Alter (21 Jahre am 1. Juli 2016) abgestuften Prozentsatz des LSE-Medianwertes herangezogen, d.h. Fr. 66'000.- (80 % von Fr. 82'500.-; IV-Rundschreiben Nr. 329 des BSV vom 18. Dezember 2014).

E. 3.2

Ebenfalls zu Recht hat die Vorinstanz zugunsten des Beschwerdegegners für das Invalideneinkommen auf den Einsteigerlohn eines Montage-Elektrikers in Höhe von Fr. 3'950.- pro Monat bzw. Fr. 51'350.- im Jahr 2016 abgestellt und unter Berücksichtigung der von Dr. D. _____ bescheinigten funktionellen Leistungsfähigkeit von 80 % ein Jahreseinkommen von Fr. 41'080.- ermittelt. Dem kantonalen Gericht kann jedoch insofern nicht gefolgt werden, als es einen 10%igen Abzug vom erwähnten Tabellenlohn vornimmt, weil der Beschwerdegegner mit Blick auf seine unreife Persönlichkeit einen verständnisvollen Chef benötigt, der auch bereit sei, den Versicherten eng zu führen. Denn rechtsprechungsgemäss gilt eine aus psychischen Gründen erforderliche verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen nicht als eigenständiger abzugsfähiger Umstand (SVR 2015 IV Nr. 1 S. 1, 8C_97/2014 E. 4.2; Nr. 22 S. 65, 8C_693/2014 E. 4.2.2 in fine; 2010 IV Nr. 28 S. 87, 9C_708/2009 E. 2.3.2). Die Nichtberücksichtigung dieser ständigen Praxis stellt eine Bundesrechtsverletzung dar (Art. 95 lit. a BGG) und ist zu korrigieren. Schliesslich sind sämtliche vom Beschwerdegegner geltend gemachten krankheitsbedingten Einschränkungen schon deshalb nicht abzugsrelevant, weil sie bereits im Rahmen der verbindlichen (Art. 105 Abs. 2 BGG) vorinstanzlichen Arbeitsunfähigkeitsschätzung als limitierende Faktoren Berücksichtigung fanden (Urteile 9C_494/2018 vom 6. November 2018 E. 6, 8C_504/2018 vom 19. Oktober 2018 E. 3.6.1 und 9C_387/2018 vom 20. August 2018 E. 3.3).

E. 3.3

Aus der Gegenüberstellung der beiden angeführten hypothetischen Vergleichseinkommen resultiert ein Invaliditätsgrad von gerundet 38 % ($(\text{Fr. } 66'000.- \text{ minus Fr. } 41'080.-) \times 100 : \text{Fr. } 66'000.-$). Dieser berechtigt nicht zum Bezug einer Invalidenrente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 4

Der unterliegende Beschwerdegegner trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die obsiegende IV-Stelle hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.